



Saar Blueprints

Dennis Traudt

Gibt es im EU-Recht ein Verfassungsprinzip
der Völkerrechtsfreundlichkeit?

Ein Vergleich mit dem Grundgesetz



Programm für
lebenslanges
Lernen

10 / 2017 DE

Zum Autor

Dennis Traudt ist Student der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Zurzeit absolviert er ein Auslandsjahr an der *University of Warwick* mit Schwerpunkt im Verfassungs- und Völkerrecht. Seit 2016 nimmt er am ELuS-Programm des Europa-Instituts teil und war von 2015-2017 Mitarbeiter in der Bibliothek des Europa-Instituts.

Vorwort

Diese Veröffentlichung ist Teil einer elektronischen Zeitschriftenserie (Saar Blueprints), welche von Jean-Monnet-Saar, einem Lehrstuhlprojekt von Prof. Dr. Thomas Giegerich, LL.M. am Europa-Institut der Universität des Saarlandes herausgegeben wird. Die weiteren Titel der Serie können unter http://jean-monnet-saar.eu/?page_id=67 abgerufen werden.

In den Veröffentlichungen geäußerte Feststellungen und Meinungen sind ausschließlich jene der angegebenen Autoren.

Herausgeber

Lehrstuhl Prof. Dr. Thomas Giegerich
Universität des Saarlandes
Postfach 15 11 50
66041 Saarbrücken
Germany

ISSN

2199-0050 (Saar Blueprints)

Zitierempfehlung

Traudt, Dennis, Gibt es im EU-Recht ein Verfassungsprinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit? Ein Vergleich mit dem Grundgesetz, Saar Blueprints, 10/2017 DE, online verfügbar unter: http://jean-monnet-saar.eu/?page_id=67

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| A. Einleitung | 1 |
| B. Die Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Rechtsordnung..... | 4 |
| I. Verankerung im Grundgesetz | 4 |
| 1. Art. 24 GG..... | 5 |
| 2. Art 25 GG..... | 5 |
| 3. Art. 26 GG..... | 6 |
| 4. Weitere Artikel..... | 7 |
| 5. Zwischenergebnis..... | 7 |
| II. Entwicklung in der Rechtsprechung des BVerfG | 8 |
| 1. Das Konkordats-Urteil und die frühe Entwicklung | 8 |
| 2. Neuere Entwicklung..... | 9 |
| a) Görgülü-Beschluss..... | 9 |
| b) DBA-Beschluss | 9 |
| III. Zwischenergebnis..... | 10 |
| C. Die Völkerrechtsfreundlichkeit in der EU als Vergleichsrechtsordnung..... | 11 |
| I. Das Verhältnis der EU zum Völkerrecht: Die EU als autonome Rechtsordnung..... | 11 |
| II. Ausprägung der Völkerrechtsfreundlichkeit im Primärrecht..... | 12 |
| 1. Art. 3 V EUV | 12 |
| 2. Art. 21 I EUV | 13 |
| 3. Art. 216 II AEUV..... | 13 |
| 4. Zwischenergebnis..... | 13 |
| III. Rezeption des Völkerrechts in der Rechtsprechung | 14 |

| | |
|--|----|
| 1. Völkerrechtsfreundliche Tradition der frühen Rechtsprechung | 14 |
| 2. Kadi-Rechtsprechung..... | 14 |
| D. Vergleich | 16 |
| I. Vergleich der Ausprägung in den Verfassungstexten | 16 |
| II. Vergleich der Rechtsprechung | 18 |
| III. Fazit..... | 20 |
| E. Ausblick: Der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit als Chance | 22 |

Gibt es im EU-Recht ein Verfassungsprinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit?

„Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhandgenommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, daß die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird [...]“

Immanuel Kant, Zum Ewigen Frieden, 3. Definitivartikel

A. Einleitung

Wie das Eingangszitat zeigt, ist es schon seit längerer Zeit Konsens, dass viele aktuelle Probleme aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Dimension nicht mehr auf nationalstaatlicher Ebene zu lösen sind. Demnach sind die Staaten im 21. Jahrhundert mehr denn je darauf angewiesen, sich aneinander zu öffnen, um den ihnen zugrundeliegenden Gemeinwohlauftrag erfüllen zu können.¹ Dieser Kooperationszwang² gilt analog auch für die Europäische Union. Auch wenn diese als erste „regionale“ Antwort auf die beschriebene Internationalisierung gesehen werden kann, so steht auch die Union vor Herausforderungen im Innern und auch im geopolitischen Umfeld. In der Union herrscht dabei zusätzlich noch das Paradoxon, dass trotz der aktuellen Herausforderungen die Zweifel an ihrer Problemlösungsfähigkeit und somit die Europa-Skepsis innerhalb ihrer Mitgliedstaaten zunimmt.³ In dieser aktuellen „Polikrise“⁴ der EU ist das Verhältnis von Völker- und Europarecht von besonderer Relevanz, setzen die Mitgliedstaaten doch momentan vermehrt auf subsidiäre völkerrechtliche Instrumente, da die „Gemeinschaftsmethode“ in existenziellen Fragen an ihre Grenzen stößt.⁵ Mit Blick in die Zukunft scheint damit nicht ausgeschlossen zu sein, dass als Antwort auf das sogenannte Ebenendilemma⁶ wieder vermehrt die intergouvernementale anstatt die supranationale Ebene fokussiert wird. Oft wird sogar von

¹ Isensee/Kirchhof, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR XI, S. V.

² So: Bleckmann, Völkerrechtslehre, S. 107

³ Schäuble, integration 2017, S. 1 (1).

⁴ Verhofstadt, Draft Report on possible evolutions of and adjustments to the current institutional set-up of the European Union, Committee on Constitutional Affairs, 5.7.2016, 2014/2248 (INI), lit. B; <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2016-0390+0+DOC+XML+V0//EN#> (zuletzt abgerufen am 25.09.2017).

⁵ Aust, EuR 2017, S. 106 (106f.).

⁶ S. dazu: Hofmann/Wessels, in: Decker/Höreth (Hrsg.), S. 69 (73ff).

einer Gefahr der teilweisen Desintegration (*Brexit*)⁷ gesprochen, welche die Autonomiethese in Frage stellen könnte und somit das Selbstverständnis der Union erschüttert. Diese Entwicklung belebt die Frage der Völkerrechtsfreundlichkeit der selbstständigen Unionsrechtsordnung und lädt zu einem Vergleich mit der deutschen Rechtsordnung ein. So musste auch die aktuelle relativ junge deutsche Verfassung trotz anhaltender Krisen ihren Platz im internationalen System finden, welches schon organisiert und rechtlich verfasst war, bevor Deutschland integriert wurde.⁸ Dadurch entwickelte sich in der deutschen Rechtsordnung eine ausgeprägte internationale Offenheit,⁹ welche von vielen Staaten aufgrund ihres visionären Charakters¹⁰ übernommen wurde.¹¹ Auch für die EU könnte die deutsche Entwicklung und die Interpretation des Grundgesetzes vor dem dargelegten Hintergrund fruchtbar gemacht werden.

Gegenstand dieser Untersuchung wird es demnach sein, die Ausprägung des Prinzips der Völkerrechtsfreundlichkeit im deutschen Verfassungsstaat zu analysieren (B), um anschließend in einem zweiten Schritt herauszufinden, inwieweit die Rechtsordnung der Europäischen Union völkerrechtsfreundlich ist (C). Anschließend ist im Rahmen eines Vergleichs zu analysieren, ob der EU-Rechtsordnung ebenfalls ein Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit immanent ist (D). Abschließend werden die Chancen dargestellt, welche sich aus einer international offenen EU-Rechtsordnung ergeben können (E). Es handelt sich im Folgenden also um eine vergleichende Analyse. Dabei muss zunächst einmal eine funktionale Vergleichsbasis geschaffen werden.¹² Dies ist vorliegend von besonderer Relevanz, ist doch die Ähnlichkeit einer klassischen nationalen Rechtsordnung mit der übernationalen EU-Rechtsordnung zumindest nicht ganz unstrittig.

Wenn im Folgenden von Verfassungsprinzipien oder -grundsätzen die Rede ist,¹³ so ist unerlässlich zu klären, was diese überhaupt allgemein bedeuten. Erst wenn beide Rechtsordnungen Verfassungsprinzipien kennen und diese dabei auch ähnlich zu verstehen sind, kann ein fundierter Vergleich gelingen.¹⁴ Unabhängig von dem Kaleidoskop an unterschiedlichen Auffassungen, was *en détail* als Rechtsgrundsatz zu verstehen ist,¹⁵ lässt sich festhalten, dass diese sich insbesondere durch ihre Allgemeinheit, Vagheit als auch Abwägungsfähigkeit auszeichnen, was bei ihnen große Interpretationsspielräume eröffnet.¹⁶

⁷ Vgl. *Tekin*, integration 2016, S. 183 (190ff).

⁸ *Gusy*, in: Battis/Mahrenholz/Tsatsos (Hrsg.), S. 207 (211): UNO-Aufnahme erst im Jahr 1973, NATO-Aufnahme im Jahr 1955.

⁹ *Hobe*, S. 163.

¹⁰ So *Wollenschläger*, in: Dreier, GG, Art. 24, Rn. 1.

¹¹ So zB: Art. 34 Belgische Verf.; Art. 11 Ital. Verf.; weitere bei: *Hobe*, S. 164ff.

¹² *Zweigert/Kötz*, S. 33.

¹³ Beide Begriffe werden in dieser Arbeit synonym verwendet; vgl. dazu: *Reimer*, S. 233ff; v. *Bogdandy*, in: v. *Bogdandy/Bast* (Hrsg.), S. 26.

¹⁴ So auch: *Thiemann*, S. 12f.

¹⁵ Eine weiterführende Kategorisierung findet sich bei: *Knop*, S. 94ff.

¹⁶ *Knop*, S. 84; v. *Bogdandy*, in: *Isensee/Kirchhoff* (Hrsg.), HStR XI, § 232, Rn. 26.

Die Qualifikation eines Rechtsprinzips als Verfassungsprinzip erfolgt dabei über die Zugehörigkeit des Prinzips zur Verfassungsebene.¹⁷ Nach herrschender Meinung sind sie Normen mit herausgehobenen Charakter und zugleich allgemeine Vorgaben mit grundsätzlicher Bedeutung, „attributiven Charakters“.¹⁸

Auch wenn das Grundgesetz in seiner nüchternen Sprache selbst nicht von Verfassungsgrundsätzen spricht, so ist es unbestritten,¹⁹ dass das Grundgesetz Verfassungsprinzipien kennt, die oft auch ungeschrieben sind, wie beispielsweise das Rechtsstaatsprinzip²⁰, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit²¹ oder auch den Grundsatz der Bundestreue.²² Diese Prinzipien gelten ohne Abstufung zu den geschriebenen Verfassungsgrundsätzen mit der gleichen Normativität.²³

Ebenso enthalten die europäischen Verträge Grundprinzipien.²⁴ Auch, wenn der Begriff Verfassungsprinzip nach dem Scheitern eines Vertrags über die Verfassung Europas etwas hakt, so zeigt sich gerade der verfassungsrechtliche Charakter des Primärrechts in den maßgeblichen Grundprinzipien.²⁵ Nichtsdestotrotz bedarf es einer Begründung, um auch im weiteren Verlauf dieser Arbeit von einer EU-Verfassung zu sprechen,²⁶ denn nur eine Verfassung kann auch Verfassungsprinzipien enthalten. Die Europäische Union setzt mit ihrem eigenständigen Normen- und Institutionensystem eigenes Recht und sorgt für dessen Einhaltung, indem sie Hoheitsbefugnisse ausübt. Im materiellen Sinne und nach einer funktionsorientierten Betrachtung²⁷ enthält das Primärrecht demnach spätestens seit dem Vertrag von Lissabon alle Elemente, die eine Verfassung auszeichnen.²⁸ Europäisches Primärrecht ist also trotz seines völkerrechtlichen Ursprungs europäisches Verfassungsrecht.²⁹

Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) selbst spricht von Verfassungsgrundsätzen des EUV.³⁰ Solche Grundprinzipien sind beispielsweise die in Art. 6 III EUV enthaltenen menschenrechtliche Grundsätze, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.³¹ Dem EU-

¹⁷ *Schriewer*, S. 238.

¹⁸ *Dreier*, in: *Dreier* (Hrsg.), GG, Art. 20 (Einführung), Rn. 12; v. *Bogdandy*, in: (Fn. 13), S. 26; *Reimer*, S. 291ff; *Knop*, S. 98.

¹⁹ Schon früh das BVerfG in: BVerfGE 4, 387 (400); E 5, 34 (42); E 5 85 (139).

²⁰ BVerfGE 30, 1 (23); E 13, 318 (328)

²¹ BVerfGE 31, 58 (70); E 47, 239 (248).

²² Weitere bei: *Wolff*, S. 3; *Knop*, S. 75.

²³ *Knop*, S. 75.

²⁴ *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, § 3, Rn. 2.

²⁵ V. *Bogdandy*, in: (Fn. 13), S. 16.

²⁶ So auch: *ibid.*, S. 15

²⁷ So: *Thiemann*, S. 33.

²⁸ *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, § 1 Rn. 30.

²⁹ Vgl. bereits EuGH, Urt. 23.04.1986, Rs. 294/83, *Les Verts v Parlament*, Slg. 1986-01339, Rn. 23:

„Verfassungsurkunde der Gemeinschaft“.

³⁰ EuGH, Urt. v. 03.09.2008, Rs. C-402/05 P, C-415/05, *Kadi*, ECLI:EU:C:2008:461, Rn. 285.

³¹ V. *Bogdandy*, in: (Fn. 13), S. 149.

Verfassungsrecht in materieller Hinsicht gehören weiterhin Verfassungsprinzipien an, wie das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip (Art. 9-12 EUV) oder insbesondere die in Art. 2 EUV niedergelegten Werte, welche trotz ihrer abweichenden Terminologie Grundprinzipien sind.³² So lässt sich abschließend festhalten, dass es sowohl in der deutschen Verfassung als auch im unionalen Primärrecht Grundsätze gibt, welchen auch, basierend auf einer allgemeinen Prinzipienlehre, das gleiche Verständnis zugrunde liegt.

B. Die Völkerrechtsfreundlichkeit in der deutschen Rechtsordnung

Nachdem nun eine Vergleichsbasis geschaffen wurde, kann die Analyse der Ausgangsrechtsordnung beginnen. Zunächst muss betrachtet werden, ob sich aus dem Grundgesetz selbst schon das Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit ergibt (I). In einem zweiten Schritt wird dann die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und insbesondere seine Interpretation des Verfassungstexts analysiert (II).

I. Verankerung im Grundgesetz

Eine explizite Ausformulierung des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit sucht man im Grundgesetz vergebens. Eine Gesamtschau verschiedenster Normen inklusive der Präambel lässt jedoch die ausgeprägte Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Verfassung erkennen.³³ Dies basiert auf der „offenen Staatlichkeit“³⁴ des deutschen Verfassungsstaates, also der Ein- und auch Unterordnung in ein internationales Mehrebenensystem.³⁵ Um die von Vogel attestierte „Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine internationale Zusammenarbeit“³⁶ normativ zu unterlegen, bedarf es konkreter Verfassungsbestimmungen, welche die Öffnung für die internationale Zusammenarbeit indizieren.³⁷ Bereits die Präambel gebietet, als „gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen.“ Die Art. 24-26 GG sind die Vorschriften, aus denen sich darauf aufbauend das Verhältnis der deutschen zu der internationalen Rechtsordnung ergibt.³⁸ Im Folgenden bedarf es daher einer näheren Betrachtung dieser Artikel:

³² *Ibid.*, S. 28; *ders.* in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR XI, § 232 Rn. 35.

³³ *Schweitzer/Dederer*, Rn. 241.

³⁴ Die offene Staatlichkeit oder internationale Offenheit wird von der Literatur als weit gefasster staatsrechtlicher Oberbegriff verstanden. Die Völkerrechtsfreundlichkeit ist dabei eine Ausprägung davon. Vgl. *Knop*, S. 198.

³⁵ S. dazu: *Vogel*, S. 35f.

³⁶ *Ibid.*, S. 1ff.

³⁷ *Hobe*, S. 137.

³⁸ *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2013, S. 309 (309); *Tomuschat*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR XI, § 226, Rn. 3.

1. Art. 24 GG

Der Art. 24 I GG erlaubt die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ermöglicht somit die unmittelbare Einwirkung übernationaler Hoheitsgewalt auf die innerstaatliche Rechtssphäre.³⁹ Dieser Verzicht des staatlichen Absolutheitsanspruchs und das damit verbundene „Aufbrechen des Souveränitätspanzers“⁴⁰ in Art. 24 I GG ist die deutlichste Bekenntnis zu den Regeln des Völkerrechts⁴¹ und „zugleich die intensivste Ausdrucksform des kooperativen Verfassungsstaates“⁴². Insbesondere jedoch durch die Neueinführung des „Europa-Artikels“ 23 GG ist der prinzipielle Gehalt des Art. 24 I GG größer als seine praktische Bedeutung.⁴³ Zu beachten ist außerdem, dass die Übertragung nicht uneingeschränkt möglich ist. Nach Ansicht des BVerfG sind die konstituierenden Strukturen der Verfassung als Grenze anzusehen.⁴⁴ Des Weiteren sind auch die Selbstbeschränkung von Hoheitsrechten aufgrund der Integration in ein System kollektiver Sicherheit gemäß Art. 24 II GG als Ausdruck der Verfassungsentscheidung für eine internationaler Zusammenarbeit anzusehen.⁴⁵ Auf ihr basieren die Eingliederung der Bundesrepublik in die Vereinten Nationen sowie in die NATO.⁴⁶ Von weitaus weniger Praxisrelevanz, dafür jedoch von enormer theoretischer Bedeutung, ist die in Art. 24 III GG enthaltene Verpflichtung, sich einer allgemeinen, unabhängigen und obligatorischen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Auch diese (zumindest) in Europa einzigartige Pflicht spricht für die Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Verfassung.⁴⁷

2. Art 25 GG

Das in Art. 25 GG normierte Bekenntnis zur unmittelbaren innerstaatlichen Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts, also des Völkergewohnheitsrechts sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze (Art. 38 I lit. b, c IGH-Statut),⁴⁸ spiegelt ebenfalls die Völkerrechtsfreundlichkeit des Verfassungstexts wider, da dadurch ein weitgehender Gleichlauf von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht garantiert wird.⁴⁹ Insbesondere auch der Satz 2, welcher den allgemeinen Regeln des Völkerrechts einen Rang über einfachem

³⁹ Pernice, in: Dreier (Hrsg.), GG, Art. 24, Rn. 14. (2. Aufl.); BVerfGE 68, 1 (93).

⁴⁰ Bleckmann, in: Hailbronner/Rest/Stein (Hrsg.), S. 63 (74).

⁴¹ BVerfGE 58, 1 (41).

⁴² Pernice, in: (Fn. 39), Rn. 16.

⁴³ Wahl, JuS 2003, S. 1145 (1148).

⁴⁴ Siehe: Voßkuhle/Kaufhold, JuS 2013, S. 309 (309); Einzelheiten umstritten, zumindest Art. 79 III GG als Grenze.

⁴⁵ BVerfGE 58, 1 (41).

⁴⁶ BVerfGE 90, 286ff.

⁴⁷ Schriewer, S. 47f.

⁴⁸ HM: BVerfGE 117, 141 (148); E 118, 124 (134f); Cremer, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR XI, § 235 Rn. 10ff; Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 25 Rn. 19.

⁴⁹ Herdegen, in: (Fn. 48), Rn. 6; Payandeh, JöR 2009, S. 465 (470); vgl. BVerfGE 111, 307 (317f)

Bundesrecht, aber unter der Verfassung⁵⁰ zuschreibt, weist eine starke völkerrechtliche Dimension auf.⁵¹ Dies wird vor allem noch dadurch gestärkt, dass der Art. 25 S. 2 HS. 2 GG den allgemeinen Regeln des Völkerrechts unmittelbare Wirkung gegenüber den Bewohnern des Bundesgebietes zuschreibt. Dieser Versuch des Verfassungsgebers, eigentlich staatergerichtete Völkerrechtsnormen zu subjektivieren, ist jedoch nicht unumstritten.⁵² Das BVerfG sieht die Norm nur als deklaratorisch an und stellt insoweit auf den Charakter der einzubeziehenden Völkerrechtsregel ab. Die innerstaatliche Wirkung ergebe sich schon aus Art. 25 S. 1 GG.⁵³ Insbesondere lasse sich aus dem Art. 25 S. 2 HS. 2 GG laut BVerwG auch keine Klagebefugnis im Sinne des § 42 VwGO ableiten.⁵⁴ Die effektive Umsetzung der Norm bleibt also hinter ihrem Anspruch zurück. Letztlich ist die Intention des Verfassungsgebers jedoch als völkerrechtsfreundlich einzustufen, da Art 25 S. 2 HS. 2 GG versucht, die Durchsetzung völkerrechtlicher Pflichten zu effektivieren.⁵⁵ Der Verfassungskonvent war bei der Schaffung der Norm seiner Zeit voraus, indem er gewillt war, „im Völkerrecht mehr zu sehen, als nur eine Ordnung, deren Normen lediglich die Staaten als solche verpflichten.“⁵⁶ Art. 100 II GG verpflichtet die nationalen Gerichte darüber hinaus zur Vorlage an das BVerfG, wenn in einem Rechtsstreit Zweifel an der Zugehörigkeit einer Regel des Völkerrechts zum Bundesrecht oder an ihrer unmittelbar Rechte und Pflichten erzeugenden Wirkung bestehen.

3. Art. 26 GG

In Art. 26 GG kommt das sogenannte Friedensgebot⁵⁷ deutlich zum Ausdruck, indem Einsätze von militärischer Gewalt außerhalb von durch den Sicherheitsrat autorisierten UN-Einsätzen und zur Selbstverteidigung verboten werden.⁵⁸ Damit wurde das allgemeine Gewaltverbot als fundamentaler Grundsatz der modernen Völkerrechtsordnung⁵⁹ in das Grundgesetz aufgenommen und werden somit Akte, welche diesem zuwiderlaufen nicht nur als völkerrechtswidrig sondern auch als verfassungswidrig qualifiziert.⁶⁰ Dies stellt eine

⁵⁰ So die Rspr.: BVerfGE 6, 309 (363); E 37, 271 (278f.); und hL: *Herdegen*, in: (Fn. 48), Rn. 78; aA: *Cremer*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR XI, § 235 Rn. 27.

⁵¹ *Payandeh*, JöR 2009, S. 465 (472).

⁵² *Wollenschläger*, in: *Dreier* (Hrsg.), GG, Art. 25 Rn. 33.

⁵³ BVerfGE 15, 25 (33f.); 27, 253 (274).

⁵⁴ BVerwG, NVwZ 2016, 1176 (1179f).

⁵⁵ *Wollenschläger*, in: *Dreier* (Hrsg.), GG, Art. 25 Rn. 33.

⁵⁶ Verfassungskonvent, Protokolle Bd. 2 S. 517.

⁵⁷ Das Friedensgebot selbst wird aufgrund einer Zusammenschau aus Art. 26 mit Art. 1 II, Art. 9 II und Art. 24 II als Verfassungsprinzip gesehen, von: BVerfGE 47, 327 (382); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 26, Rn. 1.

⁵⁸ *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2013, S. 309 (311).

⁵⁹ Vgl. Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta; ICJ, *Nicaragua v US*, Merits, ICJ Rep. 1986, S. 99ff.

⁶⁰ *Heintschel v. Heinegg*, in: *Epping/Hillgruber* (Hrsg.), GG, Art. 26, Rn. 2.

wirkmächtige Konkretisierung der Friedensstaatlichkeit Deutschlands dar.⁶¹ Sogar im internationalen Vergleich erweist sich dieses Verbot jeglicher friedensstörenden Handlungen als besonders völkerrechtsfreundlich.⁶²

4. Weitere Artikel

Bezüglich der innerstaatlichen Geltung von Völkervertragsrecht lässt sich festhalten, dass Art. 59 II GG auf den ersten Blick nicht sehr völkerrechtsfreundlich zu sein scheint, ist die Geltung doch von einem nationalen Gesetzgebungsakt abhängig. In der Praxis führt dies aber auf Grund des Grundsatzes der völkerrechtsfreundlichen Auslegung kaum zu Beeinträchtigung der innerstaatlichen Geltung.⁶³

Außerdem enthält Art 1 II GG ein Bekenntnis des Grundgesetzes zu den internationalen Menschenrechten und damit die völkerrechtsfreundliche Einsicht, dass ein effektiver globaler Menschenrechtsschutz nur durch das Völkerrecht und von der internationalen Gemeinschaft sichergestellt werden kann.⁶⁴ Diese unveräußerlichen Rechte sind sogar der Disposition des Verfassungsgebers entzogen.⁶⁵

Eine verfahrensrechtliche Absicherung der unmittelbaren innerstaatlichen Geltung des Völkergewohnheitsrechts nach Art. 25 GG findet sich in Art 100 II GG. Danach besitzt nur das BVerfG die Kompetenz zu überprüfen, ob eine solche Regel gem. Art. 25 GG als Bundesrecht existiert.

5. Zwischenergebnis

Anhand dieser kurzen Analyse lässt sich schon sehr gut erkennen, dass die deutsche Verfassung dem Völkerrecht in der deutschen Rechtsordnung einen hohen Stellenwert beimisst. Zusammenfassend drückt die völkerrechtsfreundliche Grundtendenz eine deutliche Öffnung des Staates für die internationale Ordnung aus.⁶⁶ Die entsprechenden Vorschriften können bei einer induktiven Gewinnung des Prinzips jedoch nur als notwendige Bedingung herangezogen werden. Um hinreichend klarzustellen, ob es ein Verfassungsprinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit in der deutschen Rechtsordnung gibt, bedarf es eines Blicks in die deutsche Verfassungsrechtsprechung.

⁶¹ Wollenschläger, in Dreier (Hrsg.), GG, Art 26 Rn. 16.

⁶² Schriewer, S. 52; nur Art. 9 der japanischen Verf. ist noch weitgehender: Pernice, in: (Fn. 39), Rn. 12.

⁶³ Payandeh, JöR 2009, S. 465 (473).

⁶⁴ Gusy, in: Battis/Mahrenholz/Tsatsos (Hrsg.), S. 207 (209): Vgl. den Gleichlauf des Wortlauts von Art. 1 II GG mit der Präambel der AEMR.

⁶⁵ BVerfGE 111, 309 (329).

⁶⁶ Hobe, S. 141.

II. Entwicklung in der Rechtsprechung des BVerfG

1. Das Konkordats-Urteil und die frühe Entwicklung

Erste Erwähnung fand der Begriff der „Völkerrechtsfreundlichkeit“ in der neuen deutschen Verfassungsgeschichte in dem sog. *Konkordats-Urteil* des BVerfG von 1957,⁶⁷ in welchem das Verfassungsgericht die Frage zu beantworten hatte, ob der niedersächsische Landtag bei dem Erlass des Schulgesetzes von 1954 verpflichtet war, das sog. Reichskonkordat als völkerrechtlichen Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl zu beachten.⁶⁸ Dabei entschied das BVerfG, dass das Grundgesetz in seiner Völkerrechtsfreundlichkeit nicht so weit gehe, „die Einhaltung bestehender völkerrechtlicher Verträge durch eine Bindung des Gesetzgebers an das ihnen entsprechende Recht zu sichern.“⁶⁹ Damit überlässt das Gericht die Erfüllung völkervertraglicher Pflichten im Gegensatz zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) allein dem Gesetzgeber. Dieses Ergebnis ist an sich selbst nicht völkerrechtsfreundlich. Das BVerfG erwähnt die Völkerrechtsfreundlichkeit also zum ersten Mal in einem negativen Kontext, in welchem es die im Grundgesetz angelegte Völkerrechtsfreundlichkeit schon frühzeitig minimiert.⁷⁰ Dennoch griff das BVerfG darauf aufbauend den Gedanken der Völkerrechtsfreundlichkeit in seiner nun über 60 Jahre währenden Judikatur seit der *Konkordats-Entscheidung* immer wieder auf und verlieh diesem eine immer schärfere Ausprägung. So verneint es in einer Entscheidung aus dem Jahr 1964 einen absoluten Vorrangcharakter der deutschen Rechtsordnung gegenüber völkerrechtlichen Verträgen und senkt somit den verfassungsrechtlichen Kontrollmaßstab ab, da solche internationalen Abkommen nach einem die widerstreitenden Ansichten ausgleichenden Verhandlungsprozess für die legitimen Rechtsanschauungen beider Vertragsparteien stünden.⁷¹ Insoweit entnahm das BVerfG dem Grundgesetz ein Gebot, fremde Rechtsordnungen sowie Anschauungen zu achten.⁷² Diese Toleranz gegenüber der Pluralität der Staatenwelt und ebenso das Vertrauen in die deutsche auswärtige Gewalt⁷³ bestätigen die völkerrechtsfreundliche Tendenz der jungen Verfassungsgerichtsbarkeit. Das Gebot der Achtung fremder Rechtsordnungen wird nach einer Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1987 nur dann begrenzt, wenn zwingende, unabdingbare verfassungsrechtliche Grundsätze betroffen sind.⁷⁴

⁶⁷ *Schriewer*, S. 58f.

⁶⁸ *Giegerich*, Saar Expert Paper, S. 7.

⁶⁹ BVerfGE 6, 309 (363).

⁷⁰ *Giegerich*, (Fn. 62), S. 8.

⁷¹ BVerfGE 18, 112 (120f).

⁷² BVerfGE 18, 112 (121); *Schorkopf*, in: *Giegerich* (Hrsg.), S. 131 (137).

⁷³ Dieses Vertrauen erweitert das BVerfG in einer späteren Entscheidung enorm: BVerfGE 55, 345 (368)

⁷⁴ BVerfGE 75, 1 (17).

2. Neuere Entwicklung

Von einem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit sprach das BVerfG aber erst in einem Kammerbeschluss aus dem Jahr 2001 zur Bodenreform. In diesem Beschluss betonte die 2. Kammer des Gerichts die Normativität des Prinzips.⁷⁵ In einem darauffolgenden Urteil aus dem Jahr 2003 verfasste das Gericht sogar das bisher klarste Bekenntnis zum internationalen Recht, indem es statuierte, es stelle sich selbst mittelbar in den Dienst der Durchsetzung des Völkerrechts.⁷⁶

a) *Görgülü*-Beschluss

In der viel beachtenden *Görgülü*-Entscheidung betonte das BVerfG zwar einerseits die Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Rechtsordnung, indem es entschied, das Grundgesetz sei grundsätzlich so auszulegen, dass ein Konflikt mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik nicht entstehe.⁷⁷ Andererseits wurden aber auch die Grenzen aufgezeigt, indem das Gericht diese im demokratischen und rechtsstaatlichen Systems des Grundgesetzes sieht und sich bzgl. der im Grundgesetz liegenden Souveränität das letzte Wort vorbehält.⁷⁸ Diese Annahme wurde in der Literatur erheblich kritisiert und lässt eine gewisse Völkerrechtsskepsis erahnen.⁷⁹ Aufgrund des ebenfalls in der Entscheidung enthaltenen Gebots, deutsche staatliche Organe müssten die Judikate internationaler Gerichte gebührend berücksichtigen, lässt sich diese jedoch widerlegen,⁸⁰ auch wenn eine „Berücksichtigung“ eine sehr vorsichtig Formulierung darstellt und gerade keine direkte Bindung der nationalen Fachgerichte impliziert. Dieser Weg wurde jedoch auch in Hinblick auf die Berücksichtigung von Entscheidungen des IGH weiterbeschritten.⁸¹

b) *DBA*-Beschluss

Dieser Beschluss bestätigt dem Wortlaut nach, dass der ungeschriebene Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit existiert und auch Verfassungsrang hat. Jedoch konstatierte das BVerfG darin, dass der Grundsatz nicht die normative Kraft habe, völkerrechtswidrige Handlungen der Legislative zu unterbinden. So darf der Gesetzgeber aufgrund der *lex-*

⁷⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer, Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht 2001, S. 114 (115).

⁷⁶ BVerfGE 109, 13 (24); 109, 38 (50).

⁷⁷ BVerfGE 111, 307 (317).

⁷⁸ BVerfG, JuS 2005, 164 (165).

⁷⁹ So *Schorkopf*, in: (Fn. 66), S. 143; Kritik u.a. von: *Breuer*, NVwZ 2005, S. 412 (413f); *Hofmann*, GYIL 47 (2004), S. 9 (37).

⁸⁰ *Schorkopf*, in: (Fn 66), S. 144.

⁸¹ BVerfGK 9, 172ff.

posterior-Regel völkervertragliche Pflichten bewusst überschreiten (sog. *treaty override*).⁸² Die lange Zeit sehr strittige Frage, ob völkerrechtliche Verträge auch die rechtssetzende Staatsgewalt binden,⁸³ wurde somit negativ beantwortet. Begründet hat das Gericht dies mit dem Grundsatz der parlamentarischen Diskontinuität, welcher auf dem Demokratieprinzip basiert. Weder das Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit noch das Rechtsstaatsprinzip können die darauf beruhende *lex-posterior*-Regel verdrängen.⁸⁴ Damit baute das BVerfG das Demokratieprinzip wie schon in der Rechtsprechung zur europäischen Integration zum Gegenspieler der internationalen Offenheit auf.⁸⁵ Diese Entscheidung wurde kritisch aufgenommen,⁸⁶ erfolgte jedoch in der konkreten Situation vermutlich aufgrund von Rechtssicherheitsaspekten und nicht aufgrund einer völkerrechtsfeindlichen Gesinnung des Gerichts.⁸⁷ Prägt die Spruchpraxis des BVerfG das Verhältnis der Exekutive sowie Judikative zur internationalen Ordnung völkerrechtsfreundlich, so lässt sich dies bzgl. der gesetzgebenden Gewalt nicht behaupten. Es wiegt dabei das Demokratieprinzip höher als das völkerrechtsfreundlich interpretierte Rechtsstaatsprinzip. Der Alternativvorschlag der Richterin König, beide Grundsätze in eine Art praktische Konkordanz zu bringen, wurde dabei nicht übernommen.⁸⁸

III. Zwischenergebnis

Das BVerfG hat in den letzten Jahrzehnten die Völkerrechtsfreundlichkeit als ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz entwickelt, welcher nun grundsätzlich trotz einiger Schwankungen in seiner Rechtsprechung fest verankert ist.⁸⁹ Er ergibt sich laut BVerfG wie andere ungeschriebene Verfassungsgrundsätze im Wege eines Induktionsschlusses aus einer systematischen Gesamtschau internationalrechtlicher Verfassungsnormen.⁹⁰ Die oftmals dem BVerfG vorgeworfene Skepsis gegenüber dem Völkerrecht, welche aufgrund der neuesten Entscheidungen wieder vertieft diskutiert wird, beruht vielmals nur „auf dem Missverständnis, dass die Völkerrechtsfreundlichkeit die unbedingte Affirmation überstaatlichen Rechts meint.“⁹¹ Einer Skepsis kann aber auch eine positive Bedeutung zukommen, wenn sie konstruktiv-kritisch unterlegt ist.⁹² Außerdem ist die Rechtsprechung

⁸² BVerfG, NJW 2016, 1296 (1298).

⁸³ Siehe dazu: *Richter*, in: Giegerich (Hrsg.), S. 159 (159ff).

⁸⁴ BVerfG, NJW 2016, 1296 (1298f).

⁸⁵ *Giegerich*, (Fn. 62), S. 12.

⁸⁶ Sogar aus den eigenen Reihen mit einer abweichenden Meinung von Richterin König: 2 BvL 1/12, abrufbar unter http://www.bverfg.de/e/ls20151215_2bvl000112.html (zuletzt abgefragt am 25.09.17); *Giegerich*, (Fn. 62) S. 25f.

⁸⁷ *Schorkopf*, Staatsrecht der IB, § 1 Rn. 57.

⁸⁸ Siehe abweichende Meinung der Richterin König (Fn. 80).

⁸⁹ *Payandeh*, JöR 2009, S. 465 (466); *Knop*, S. 201.

⁹⁰ Siehe exemplarische Herleitung in: BVerfGE 111, 307 (317ff.).

⁹¹ *Schorkopf*, in: (Fn. 66), S. 157.

⁹² So auch *Schriewer*, S. 267.

des BVerfG von einer dualistischen Sicht geprägt, welche ihrem Wesen nach schon eine gewisse Skepsis mit sich bringt, da das Völkerrecht als etwas Fremdes interpretiert wird, dessen Einfluss in die innerstaatliche Rechtssphäre einer mehr oder weniger ausgeprägten Kontrolle bedarf.⁹³ Auch wenn insbesondere aufgrund des *DBA*-Beschlusses dem BVerfG vorgeworfen werden kann, seine Interpretation des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit sei nur ein Etikettenschwindel,⁹⁴ so lässt sich nichtsdestotrotz in einer Gesamtbetrachtung der Verfassungsnormen zusammen mit der Entwicklung der Verfassungsrechtsprechung festhalten, dass in der deutschen Rechtsordnung ein Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit neben die im Grundgesetz verankerten Grundkonstanten für die Einbeziehung völkerrechtlicher Normen ergänzend hinzutritt.⁹⁵

C. Die Völkerrechtsfreundlichkeit in der EU

Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich nun damit, ob auch die EU-Rechtsordnung völkerrechtsfreundlich ist, vielleicht sogar „freundlicher“ als die deutsche Rechtsordnung. Auch in der folgenden Analyse der Vergleichsrechtsordnung werden zunächst das Primärrecht (II) und dann die Rechtsprechung des EuGH (III) auf ihre Völkerrechtsfreundlichkeit untersucht. Aufgrund der besonderen Stellung der Unionsrechtsordnung muss jedoch vorangehend kurz auf ihr allgemeines Verhältnis zum allgemeinen Völkerrecht (I) eingegangen werden.

I. Das Verhältnis der EU zum Völkerrecht: Die EU als autonome Rechtsordnung

Die Völkerrechtsfreundlichkeit einer Rechtsordnung setzt die Existenz von mindestens zwei Subjekten voraus, die miteinander in ein freundschaftliches Verhältnis treten können.⁹⁶ Daher ist hier als Vorfrage zu klären, in welchem Verhältnis die auf völkerrechtlichen Verträgen gegründete EU zum allgemeinen Völkerrecht steht. Nur wenn man sie als autonome Rechtsordnung, ähnlich der eines Bundesstaates charakterisiert, „stellt sich die Frage nach dem Umgang dieses Rechtssystems mit völkerrechtlichen Normen.“⁹⁷ Würde man das Unionsrecht selbst als besonderen Teil der Völkerrechtsordnung ansehen,⁹⁸ könnte eine vergleichende Analyse nicht gelingen. Konflikte wären insoweit, anders als im Verhältnis vom

⁹³ *Schriewer*, S. 121.

⁹⁴ *Giegerich*, (Fn. 62), S. 25.

⁹⁵ *Knop*, S. 200f.

⁹⁶ *Schorkopf*, in: (Fn. 66), S. 156.

⁹⁷ *Schriewer*, S. 30.

⁹⁸ So die Traditionalisten: zB: *Tomuschat*, EuGRZ 1993, S. 489 (495).

nationalen zum internationalen Recht, durch das Völkerrecht selbst zu lösen.⁹⁹ Das Selbstverständnis der EU und die herrschende Meinung in Lehre und den Verfassungsgerichten der Mitgliedsstaaten sieht die Union jedoch als eigenständige supranationale Rechtsordnung in einem Mehrebenensystem.¹⁰⁰ Sie ähnelt in funktionaler Hinsicht gegenüber dem Völkerrecht einer nationalen Rechtsordnung.¹⁰¹ Auch wenn sie (noch) kein föderaler Staat ist, stellt sie vielmehr ein Gebilde *sui generis*¹⁰² oder nach anderer Ansicht zumindest eine qualitativ neue Entwicklungsstufe des Rechts der internationalen Organisationen dar,¹⁰³ welches aber autonomisiert vom allgemeinen Völkerrecht zumindest bis zu einem gewissen Grad als ein *self-contained-regime* zu qualifizieren ist.¹⁰⁴ Da jedoch das Völkerrecht als Ursprung des EU-Rechts diene, steht es ihm näher als jeder staatliche Rechtsordnung.¹⁰⁵ Insoweit ist eine gewisse Völkerrechtsfreundlichkeit der EU mit in die Wiege gelegt worden. Die tatsächliche, aktuelle Ausprägung dieser Affinität im Primärrecht und in der EuGH-Rechtsprechung gilt es nun zu untersuchen.

II. Ausprägung der Völkerrechtsfreundlichkeit im Primärrecht

1. Art. 3 V EUV

Die Bedeutung des Völkerrechts im Primärrecht kommt in Art. 3 V EUV an prominenter Stelle zum Ausdruck.¹⁰⁶ Genannt ist dabei in dieser Zielbestimmung explizit die „strikte Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts“, was nicht nur als Auftrag an die restliche Welt, sondern vor allem auch als Selbstverpflichtung anzusehen ist.¹⁰⁷ Dieser Verpflichtung untersteht die gesamte EU-Außenpolitik. Die EU kann sich also aller Instrumente bedienen, welche das allgemeine Völkerrecht bereithält, muss dabei aber die Grenzen des Völkerrechts beachten.¹⁰⁸ Aus völkerrechtlicher Sicht ergibt sich dies schon aus dem Umstand, dass die EU ein Völkerrechtssubjekt ist (Art. 47 EUV), welches verpflichtet ist,

⁹⁹ Da die EU auf Völkervertragsrecht beruht, wären die im WVR ausgedrückten Regeln des Völkergewohnheitsrechts anwendbar; vgl. dazu: *Schriewer*, S. 30.

¹⁰⁰ Richtungsweisend: EuGH, Urte. v. 05.02.1963, Rs. 26/62, *van Gend & Loos*, Slg. 1963, S. 3 (25); *Giegerich*, S. 619ff; *Wolf*, JZ 1993, S. 594 (599f.).

¹⁰¹ *Aust*, EuR 2017, S. 106 (110).

¹⁰² So wegweisend für die deutsche Sicht: BVerfGE 22, 293 (296).

¹⁰³ *Streinz*, Rn 123-127.

¹⁰⁴ *Gragl*, in: Benedek/Folz/Isak/Klettemann/Kicker (Hrsg.), S. 229 (253); *Simma*, NYIL 16 (1985), S. 111 (128).

¹⁰⁵ So: *Schriewer*, S. 130.

¹⁰⁶ *Aust*, EuR 2017, S. 106 (109).

¹⁰⁷ *Schriewer*, S. 143; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 3. EUV, Rn. 18; EuGH, Urte. v. 21.12.2011, Rs. C-366/10, *Air Transport Association of America et al*, ECLI:EU:C:2011:864, Rn. 101.

¹⁰⁸ *Gragl*, in: (Fn. 98), S. 234.

Völkergewohnheitsrecht einzuhalten. Interessanter ist demnach die Verpflichtung, als Akteur aktiv an der Völkerrechtsbildung und -verwirklichung teilzunehmen.¹⁰⁹

2. Art. 21 I EUV

Art. 21 I EUV ist die Grundnorm für die internationale Zusammenarbeit der Union. Dort werden die Grundsätze, welche auch für die eigene Entstehung und Entwicklung der EU maßgeblich waren, als Ziele für das gesamte auswärtige Handeln der Union gesetzt.¹¹⁰ Inhaltlich stellt dieser Artikel eine Konkretisierung der in Art. 2 und 3 EUV niedergelegten Werte und Ziele dar.¹¹¹ Dabei zieht sich insbesondere der Gedanke der Völkerrechtsfreundlichkeit wie ein roter Faden durch die aufgeführten Grundsätze.¹¹² Denn auch hier verpflichtet sich die Union selbst, völkerrechtliche Verpflichtungen einzuhalten, und verweist außerdem auf die Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze des Völkerrechts.

3. Art. 216 II AEUV

Die grundlegendste Völkerrechtsmaxime *pacta sunt servanda* findet in Art. 216 II AEUV ihren Einzug in das europäische Primärrecht.¹¹³ Dabei werden die Unionsorgane sogar in ihrem Handeln nach innen, aber auch die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Unionsrecht, an die völkerrechtlichen Abkommen gebunden.¹¹⁴ Aus dieser Bindung ergibt sich der Rang der völkerrechtlichen Verträge über dem Sekundärrecht, da die EU gemäß Art. 216 II AEUV keine völkerrechtswidrigen Sekundärrechtsakte erlassen darf.¹¹⁵ Gleichzeitig sind internationale Übereinkünfte jedoch unter dem Primärrecht angesiedelt (sog. *Mezzanin*-Rang). Dies ergibt sich aus Art. 218 XI 2 AEUV, wonach ein den Verträgen widersprechendes Abkommen nur nach Vertragsänderung in Kraft treten kann.¹¹⁶

4. Zwischenergebnis

Obwohl es sich bei beiden Bestimmungen des EUV dem Grunde nach um Zielbestimmungen und Prinzipien handelt, sind diese für ihre Adressaten rechtsverbindlich und nicht nur politische Programmsätze.¹¹⁷ Sie bringen dabei zum Ausdruck, dass die EU in ihren Beziehungen zur restlichen internationalen Staatengemeinschaft die völkerrechtlichen

¹⁰⁹ So auch *Ruffert*, in: (Fn. 101), Rn. 18.

¹¹⁰ *Aust*, EuR 2017, S. 106 (109).

¹¹¹ *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der EU, Art. 21 EUV, Rn. 2.

¹¹² *Schriewer*, S. 144.

¹¹³ *Eeckhout*, S. 325.

¹¹⁴ *Schmalenbach*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 216 AEUV, Rn. 25f.

¹¹⁵ *Lachmayer/von Förster*, in: von der Groeben//Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, Art. 216 AEUV, Rn. 24; *Khan*, in: Geiger/Khan/Kotzur (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 216 AEUV, Rn. 22.

¹¹⁶ *Streinz*, Rn. 1238.

¹¹⁷ *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 3. EUV, Rn. 5.

Regeln gewissenhaft anwenden will und implizieren somit eine gewisse internationale Offenheit der EU.¹¹⁸ Dennoch bedarf es auch hier einer Untersuchung der Rechtsprechung, um die tatsächliche Dimension der Völkerrechtsfreundlichkeit im Handeln der EU festzustellen.

III. Rezeption des Völkerrechts in der Rechtsprechung

1. Völkerrechtsfreundliche Tradition der frühen Rechtsprechung

Im Fall *Haegemann* entschied der EuGH, dass internationales Recht (*in casu* ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen der EG und Griechenland) „integrierender Bestandteil“ der Gemeinschaftsrechtsordnung sei.¹¹⁹ Diese Rechtsprechung führte der Gerichtshof konsequent in der Entscheidung *Kupferberg* fort, indem er völkerrechtlichen Abkommen unmittelbare Geltung und Anwendung im Unionsrecht zusprach und sie somit als Bestandteil der Rechtsordnung einstuft, auf die sich auch jeder Einzelne berufen kann.¹²⁰ In der Rechtssache *Poulsen* bestätigte der EuGH die Völkerrechtsfreundlichkeit der Gemeinschaft, indem er anordnete, die Befugnisse der EG seien unter Beachtung des Völkerrechts auszuüben. Insoweit sei die Union bei der Setzung von Rechtsakten gem. Art. 3 V EUV verpflichtet, das gesamte Völkerrecht zu beachten.¹²¹ Bei Betrachtung dieser klassischen Fälle lässt sich entnehmen, dass die Rechtsprechung des EuGH durchaus völkerrechtsfreundlich geprägt war. Ein Sinneswandel könnte man jedoch im Rahmen der vielbeachteten *Kadi*-Rechtsprechung der europäischen Gerichte annehmen.

2. *Kadi*-Rechtsprechung

In der Rechtssache *Kadi I*, in der es um die Bindungswirkung von Sanktionen des UN-Sicherheitsrats ging, machte der Gerichtshof deutlich, dass das Handeln der Union im Hinblick auf tangierte Grundrechte immer am Primärrecht im Rahmen des autonomen Rechtssystems der EU gemessen werden muss. Diese Prüfungskompetenz hinsichtlich einer etwaigen Grundrechtsverletzung werde nicht durch völkerrechtliche Abkommen beeinträchtigt.¹²² (An die UN-Charta ist die EU zwar nicht unmittelbar gebunden, allerdings gemäß Art. 3 V, Art. 21 EUV indirekt auf sie verpflichtet.) Der Gerichtshof begründet dies damit, dass die Achtung der Menschenrechte ein Verfassungsgrundsatz des EG-Vertrags

¹¹⁸ *Gragl*, in: (Fn. 98), S. 237.

¹¹⁹ EuGH, Urt. v. 30.4.1974, Rs. 181/73, *Haegemann/Belgien*, Slg. 1974-00449, Rn. 5.

¹²⁰ EuGH, Urt. v. 26.10.1982, Rs. 104/81, *Kupferberg*, Slg. 1982-03641, Rn. 10ff.

¹²¹ EuGH, Urt. v. 21.12.2011, Rs. C-366/10, *Air Transport Association of America et al*, ECLI:EU:C:2011:864, Rn. 101.

¹²² EuGH, Urt. v. 3.09.08, Rs. C-402/05 P, C-415/05, *Kadi*, ECLI:EU:C:2008:461, Rn. 316.

sei, welcher nicht durch Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften abgedungen werden könne.¹²³

Dieses Urteil wurde weitgehend als völkerrechtsskeptisch wahrgenommen,¹²⁴ obwohl der Gerichtshof die völkerrechtsfreundliche Aussage voranstellte, dass die Beachtung, der im Rahmen der UN übernommenen Verpflichtungen auch im Bereich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geboten sei.¹²⁵ Insoweit erkannte der EuGH die Stellung des Sicherheitsrates an¹²⁶ und bekräftigte die Bestimmung des Art. 21 I EUV.

Im Rahmen der sog. *Kadi II*-Entscheidung lässt insbesondere der Schlussantrag des Generalanwalts Bot ein erneut gefundenes Vertrauen in die internationale Rechtsordnung erkennen, indem er forderte, dass die Prüfungskompetenz grundsätzlich zwar beim EuGH verbleibe, jedoch die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des angefochtenen Unionsrechtsaktes eingeschränkt sei, solange das internationale Ziel nicht offensichtlich unangemessen oder unverhältnismäßig sei.¹²⁷

Dieser der Solange-Rechtsprechung des BVerfG ähnelnde Ansatz wäre ein völkerrechtsfreundlicher Kompromiss gewesen. Der EuGH folgte diesem Schlussantrag jedoch nicht und bestätigte die *Kadi I*-Rechtsprechung mit der Begründung, dass die Völkerrechtsfreundlichkeit nicht dazu führen dürfe, dass eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit derartiger Unionsrechtsakte am Maßstab der Grundrechte unterbleibe.¹²⁸ Im konkreten Fall überwogen das Recht auf rechtliches Gehör und das Recht auf faires Verfahren die Verpflichtungen der Union aus den Art. 3 V und Art. 21 I EUV. Nichtsdestotrotz milderte der Gerichtshof seinen Prüfungsmaßstab hinsichtlich der vom Sicherheitsrat und den Unionsbehörden übermittelten Beweise ab.¹²⁹ Der EuGH öffnet sich somit zumindest punktuell stärker als noch in *Kadi I*.

Die Völkerrechtsskepsis des EuGH und der damit verbundene Vertrauensentzug in der *Kadi*-Rechtsprechung wurden von einer kurzweiligen Renaissance in der Rechtssache *Ungarn/Slowakei* unterbrochen. Dabei ging es dem Grunde nach um einen klassischen Normenkonflikt zwischen der Unionsrechtsordnung und dem Völkerrecht, welchen der EuGH dahin auflöste, dass das Unionsrecht im Lichte des Völkerrechts auszulegen sei, welches Bestandteil der EU-Rechtsordnung sei. Dieser völkerrechtsfreundliche Zugang ist wieder ganz in der Linie der Prä-*Kadi*-Rechtsprechung einzuordnen.¹³⁰ Eine Erklärung für die unterschiedliche Bewertung der beiden Fälle *Kadi* und *Ungarn/Slowakei* kann darin gesehen

¹²³ *Ibid.*, Rn. 285.

¹²⁴ *Schriewer*, S. 183.

¹²⁵ EuGH, Urt. v. 3.09.08, Rs. C-402/05 P, C-415/05, *Kadi*, ECLI:EU:C:2008:461, Rn. 293.

¹²⁶ *Schriewer*, S. 188.

¹²⁷ EuGH, *Kadi II*, Schlussanträge von GA Bot, Rs. 584/10 P, 593/10 P, 595/10, Rn. 105-110.

¹²⁸ EuGH, Urt. v. 18.07.2013, Rs. 584/10 P, 593/10 P, 595/10, *Kadi II*, ECLI:EU:C:2013:518, Rn. 65-69.

¹²⁹ EuGH, Urt. v. 18.07.2013, Rs. 584/10 P, 593/10 P, 595/10, *Kadi II*, ECLI:EU:C:2013:518, Rn. 120ff.

¹³⁰ *Gragl*, in: (Fn. 98), S. 261.

werden, dass es in *Kadi* um wesentliche Grundrechte eines Unionsbürgers und im letzteren Fall „nur“ um die Grundfreiheiten ging. Eine Verletzung von Grundrechten wiegt schwerer als die Beschränkung der unionalen Freizügigkeit und ist somit schutzwürdiger.¹³¹ Insoweit kann man aufgrund der Gesamtschau beider Fälle davon ausgehen, dass das völkerrechtsskeptische Urteil der Rechtssache *Kadi* aus Motiven des Grundrechtsschutzes erfolgte. Hierbei könnte auch die Befürchtung eine Rolle gespielt haben, dass z.B. das BVerfG andernfalls seinen Solange-Vorbehalt aktivieren würde.

Zusammenfassend lässt sich der Großteil der Rechtsprechung des EuGH als durchaus völkerrechtsfreundlich qualifizieren. Mit der *Kadi*-Rechtsprechung gab es zwar einen Vertrauensentzug. Wie dieser jedoch zu bewerten ist - ob dieser insbesondere wirklich als Bruch mit der tradierten Rechtsprechung anzusehen ist - wird weiter unten beantwortet.

D. Vergleich

Nachdem beide Vergleichsordnungen auf ihre Völkerrechtsfreundlichkeit hin untersucht wurden, kann nun der Vergleich stattfinden. Dabei erfolgt zunächst eine Vergleichsanalyse bzgl. der Verankerung in den beiden Verfassungstexten, alsdann der tatsächlich gelebten Völkerrechtsfreundlichkeit in der Rechtsprechungspraxis der beiden höchsten Gerichte.

I. Vergleich der Ausprägung in den Verfassungstexten

Sowohl die deutsche als auch die europäische Rechtsordnung basieren auf ausgeprägt völkerrechtsfreundlichen Grundannahmen, niedergelegt in speziellen Verfassungsnormen. Das Friedensgebot als universelle Völkerrechtsregel ist beiden gemein. In der deutschen Rechtsordnung ist es jedoch als explizites Verbot ausgeprägt, wohingegen es sich bei der EU nur um eine als Selbstverpflichtung ausgestaltete Zielbestimmung handelt. Der Grund dürfte darin liegen, dass die EU kein eigenes Militär unterhält und ein explizites Verbot daher als nicht notwendig erachtet wurde.

Auch die Übernahme von Völkervertragsrecht in die eigene Rechtsordnung ist ähnlich aufgebaut, wobei der Art. 216 II AEUV einem völkerrechtsfreundlicheren Ansatz verfolgt als der Art. 59 II GG. Aus der angeordneten Bindung der Organe möchte eine Ansicht im Schrifttum ein monistisches Verständnis ableiten, bei welchem ein Übertragungsakt entbehrlich sei,¹³² wohingegen andere in einem dualistischen Kontext vom Art. 216 II AEUV als Generaltransformator¹³³ oder generellen Vollzugsbefehl sprechen.¹³⁴ Unabhängig davon, wie man das Verhältnis der Unionsordnung zum Völkerrecht einordnen möchte, lässt sich

¹³¹ *Ibid.*, 261f.

¹³² *Wessel*, in: Cannizzaro/Palchetti/Wessel (Hrsg.), S. 7 (11f).

¹³³ *Bleckmann*, GYIL 18 (1975), S. 300 (315).

¹³⁴ *Khan*, in: Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV, Art. 216, Rn. 18.

darin aber eine stärkere Öffnung zum Völkervertragsrecht erkennen, als es in der deutschen Rechtsordnung der Fall ist. Nach Art. 59 II GG bedürfen die wichtigsten internationalen Abkommen eines Zustimmungsgesetzes der deutschen Legislative. Der Vollzugsbefehl wird also vom Parlament für jedes Abkommen einzeln erteilt. Ein genereller Vollzugsbefehl findet sich im deutschen im Gegensatz zum europäischen Recht nicht. Auch die aus Art. 216 II AEUV abgeleitete Stellung des Völkervertragsrechts über dem Sekundärrecht ist freundlicher als die deutsche Sicht. Nach der herrschenden Meinung stehen völkerrechtliche Abkommen im Rang einfacher Bundesgesetze.¹³⁵ Dies bedeutet, dass die deutsche Gesetzgebung, im Gegensatz zur EU-Legislative, an diese nicht gebunden ist. Im EU-Recht ist eine Derogation von Völkervertragsrecht durch Sekundärrecht nach der *lex-posterior*-Regel aufgrund des Art. 216 II AEUV nicht möglich. In Deutschland bestätigte das BVerfG gerade diese Möglichkeit, denn im Grundgesetz sei im Gegensatz zu Art. 216 II AEUV der Vorrang völkerrechtlicher Verträge nicht vorgesehen.¹³⁶ Dabei ist jedoch zu beachten, dass aufgrund des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit auch die späteren Gesetze nach Möglichkeit völkerrechtskonform interpretiert werden müssen.

Einen weiteren auffälligen Unterschied bot lange Zeit das Schweigen des Primärrechts zur Wirkung von Völkergewohnheitsrecht in der Unionsrechtsordnung im Gegensatz zu dem überaus völkerrechtsfreundlichen Art. 25 des deutschen Grundgesetzes. Solch eine explizite Anwendungsklausel suchte man im Gemeinschaftsrecht vergebens. So ließ sich von Anfang an anhand eines Blickes in das Primärrecht das Verhältnis von Völkervertragsrecht zum Unionsrecht als außerordentlich völkerrechtsfreundlich qualifizieren, wohingegen die EU-Verträge bis zum Vertrag von Lissabon bei den allgemeinen Regeln des Völkerrechts Defizite im Vergleich zur deutschen Verfassung aufwiesen. Eine Erklärung, warum die Verträge keine Inkorporationsklausel enthielten, welche typischerweise einen integralen Bestandteil von nationalstaatlichen Rechtsordnungen sind, kann in dem völkerrechtlichen Ursprung des europäischen Projekts gesehen werden.¹³⁷ Eine internationale Organisation ohne umfassende internationale Handlungsfähigkeit, wie es die Gemeinschaft zu Beginn war, benötigte keine Regelung zum Völkergewohnheitsrecht, da dieses traditionell staatsbezogene Sachverhalte regelt.¹³⁸ Das anfängliche Fehlen eines klaren Bekenntnisses könnte wohl erst die Autonomisierung der EU-Rechtsordnung möglich gemacht haben.¹³⁹ Zusammenfassend ergibt der Vergleich der beiden Verfassungstexte auf ihre Völkerrechtsfreundlichkeit eine Art Punktspiegelung. Kommt die internationale Offenheit der deutschen Rechtsordnung insbesondere in ihrem Verhältnis zu den allgemeinen

¹³⁵ BVerfGE 74, 358 (370); E 111, 307 (317); 2 BvL 1/12, Rn. 46;

¹³⁶ 2 BvL 1/12, abrufbar unter http://www.bverfg.de/e/ls20151215_2bvl000112.html (zuletzt abgefragt am 25.09.17), Rn. 42.

¹³⁷ Schmalenbach, in: Schröder (Hrsg.), S 67 (67f).

¹³⁸ Dieselbe, S. 68.

¹³⁹ Gragl, (Fn. 98), S. 229 (266).

Völkerrechtsregeln zum Vorschein, ist die innerstaatliche Wirkung von Völkervertragsrecht eingeschränkter. Die EU-Verträge erzeugen genau das umgekehrte Bild. Mit diesem Zwischenergebnis lässt sich jetzt untersuchen, inwieweit die jeweiligen Gerichte die ausgemachten Defizite ausgleichen oder nicht.

II. Vergleich der Rechtsprechung

Die Wirkung des Völkergewohnheitsrecht innerhalb der EU-Rechtsordnung passte der EuGH in der Rechtssache *Racke* „wegen der grundlegenden Änderung der Umstände“ - sprich der immer tieferen Integration und Supranationalität sowie des verstärkten Auftretens der EG auf internationaler Bühne - dahingehend an, dass dieses auch ohne explizite Anwendungsklausel Bestandteil der Unionsrechtsordnung sei.¹⁴⁰ Schon in vorangegangenen Urteilen bestätigte der EuGH die generelle Pflicht, dass Unionsorgane Völkerrecht zu beachten haben.¹⁴¹ Dieses Richterrecht führte letztendlich auch zu einer Anpassung in den Verträgen, so dass in Art. 3 V EUV die Pflicht „zur strikten Einhaltung des Völkerrechts“ und somit selbstverständlich auch des Völkergewohnheitsrechts zu finden ist. *In conclusio* glich die EuGH-Rechtsprechung also die Defizite hinsichtlich der Völkerrechtsfreundlichkeit der Verträge aus, auch wenn immer noch Fragen zur Wirkung des allgemeinen Völkerrechts innerhalb der Union offenbleiben.¹⁴²

In der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit zeichnet sich hingegen ein anderes Bild ab. Im schon zuvor erwähnten *DBA*-Beschluss des BVerfG bestätigte das Gericht die Möglichkeit des Gesetzgebers durch ein nachfolgendes Gesetz das erlassene Vollzugsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag zu verdrängen.¹⁴³ Dieses muss nicht mit den Zielen und Zwecken dieses Vertrags übereinstimmen.¹⁴⁴ Dadurch wird die Einhaltung der Verpflichtungen aus internationalen Abkommen national politisiert. Diese Entscheidung generiert deutliches Konfliktpotential zwischen nationaler Legislativentscheidungen und dem völkerrechtlichen Grundsatz *pacta sunt servanda*. Nicht nur Deutschland als Völkerrechtssubjekt ist nämlich an diesen gebunden, sondern auch kraft Art. 25 GG dessen Organe.¹⁴⁵ Die nationalen Staatsorgane - einschließlich des Gesetzgebers - stehen aus völkerrechtlicher Sicht besonders in der Pflicht, der internationalen Rechtsordnung über das „*Austinian Handicap*“ hinweg zu mehr Durchsetzungsvermögen zu verhelfen.¹⁴⁶ Das BVerfG konterkariert diesen Gedanken, indem es dem Bundestag erlaubt, Völkerrecht mutwillig zu brechen und

¹⁴⁰ EuGH, Urt. v. 16.06.1998, Rs. C-162/96, *Racke/ Hauptzollamt Mainz*, Slg. 1998 I-03655, Rn. 46.

¹⁴¹ S.o. C III 1.

¹⁴² *Eeckhout*, S. 395

¹⁴³ S.o. B II 2 b).

¹⁴⁴ *Richter*, in: Giegerich (Hrsg.), S. 159 (161).

¹⁴⁵ *Giegerich*, (Fn. 62), S. 13.

¹⁴⁶ So auch: *Giegerich*, (Fn. 62), S. 18

demontiert dadurch nach einer Ansicht die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes.¹⁴⁷ Ergab also eine erste Analyse noch, dass die deutsche Rechtsordnung im Vergleich zu der Europäischen aufgrund der ausgeprägten internationalen Offenheit des Grundgesetzes und der längeren Rechtsprechungstradition völkerrechtsfreundlicher schien, so lässt sich nun feststellen, dass das BVerfG aktuell im Gegensatz zum EuGH die diesbezüglichen Lücken in den Verfassungstexten nicht schließt, sondern aus seinem dualistischen Grundverständnis¹⁴⁸ die Skepsis gegenüber dem Völkerrecht nur verstärkt.

Aber auch wenn die Spruchpraxis des EuGH in Bezug auf die allgemeinen Regeln des Völkerrechts ebenso wie auf das Völkervertragsrecht offen ist, ergeben sich aus der besonderen Stellung der EU-Rechtsordnung Probleme, wie sie in der *Kadi*-Rechtsprechung deutlich zum Ausdruck gebracht wurden. Bevor man dem EuGH nun aber unterstellt, er sei aufgrund der *Kadi*-Rechtsprechung nicht völkerrechtsfreundlich, muss man die Umstände dieses Einzelfalls genauer beleuchten. Der Gerichtshof war mit der materiellen Überprüfbarkeit einer EU-Verordnung, die zur Umsetzung von *smart sanctions* des UN-Sicherheitsrats erlassen worden war, konfrontiert. Gegen diese Sanktionen gab es auf der UN-Ebene keinen ausreichenden Individualrechtsschutz. Somit kam es zum Konflikt der Bindung an das Recht der Vereinten Nationen mit dem in der europäischen Rechtsgemeinschaft gewährleisteten Grundrechtsschutz. Obwohl die Union selbst nicht Mitglied der UN ist, ist sie über die Mitgliedstaaten (diese unterliegen der Verpflichtung aus Art. 103 UN-Charta) jedenfalls indirekt an verbindliche Sicherheitsrats-Resolutionen gebunden.¹⁴⁹ Diese Beachtlichkeit der UN-Charta auch für die EU, respektive den EuGH, ergibt sich insbesondere auch aus Art. 3 V und Art. 21 EUV und führte zu einer Kollision der Völkerrechtsfreundlichkeit mit anderen zentralen Verfassungswerten.

Auch das deutsche Verfassungsgericht musste sich im Fall *Görgülü*¹⁵⁰ mit dem Verhältnis zwischen (regionalem) Völkerrecht und eigener Verfassung auseinandersetzen und betonte – ähnlich wie der EuGH – dass die völkerrechtsfreundliche Öffnung ihre Grenzen in den Strukturgrundsätzen der Verfassung habe. Zieht man eine Parallele von *Kadi* zu der Rezeption des *Görgülü*-Beschlusses in der deutschen Literatur, so lässt sich zwar einerseits von einer gewissen Völkerrechtsskepsis sprechen. Diese ist jedoch von der Maxime geleitet, dass „Grundrechte stets zu schützen sind“, was inhaltlich zu begrüßen ist.¹⁵¹ Die Entscheidung im Fall *Kadi* gibt demnach eine „gesunde Völkerrechtsskepsis“ des EuGH wieder, welche aber im Unterschied zu einer Völkerrechtsunfreundlichkeit unter

¹⁴⁷ *Ibid.*, S. 18

¹⁴⁸ So zuletzt in BVerfGE 111, 307 (318): „Völkerrecht und nationales Recht sind zwei verschiedene Rechtskreise“.

¹⁴⁹ EuGH, Urt. v. 3.09.08, Rs. C-402/05 P, C-415/05, *Kadi*, ECLI:EU:C:2008:461, Rn. 288.

¹⁵⁰ BVerfGE 111, 307 (307ff).

¹⁵¹ *Gragl*, (Fn 98) S. 259.

Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen erfolgte.¹⁵² Bei beiden Fällen handelt es sich demnach um besonders gelagerte Konstellationen,¹⁵³ welche sich nur bedingt oder gar nicht eignen, um eine generelle Aussage über das Verhältnis von Völkerrecht zur jeweiligen Rechtsordnung zu tätigen.

III. Fazit

Insgesamt sind die EU-Verträge von einer sehr idealistischen Sicht auf das Völkerrecht geprägt.¹⁵⁴ Die Zielbestimmungen in Art. 3 V, 21 EUV unterstreichen dies mit ihrer Bezugnahme auf universelle Werte und Grundsätze. Die EuGH-Rechtsprechung hingegen lässt sich eher mit einem realistischen Weltbild beschreiben. Der Fall *Kadi* mit seiner inhärenten Kollision von unionalen Grundrechten und völkerrechtlichen Pflichten (der Mitgliedstaaten) kann als exemplarisch dafür gelten, dass sogar die Vereinten Nationen nicht immer nach den Grundsätzen handeln, welche sich die EU nach Art. 21 I EUV als eigene Maxime vorgegeben hat. Der EuGH ist demnach in seiner Rechtsprechung skeptischer als der idealistische Blick der Verträge und richtet sich zwar grundsätzlich nach der Völkerrechtsfreundlichkeit der Europäischen Union, behält sich aber das Recht vor, den internen Rechtsraum vor Spannungen, die sich aus dem „realistischen“ Kräfteressen auf der Weltbühne ergeben, als eine Art *gatekeeper* abzuschirmen.¹⁵⁵ In dieser Funktion ist der EuGH nicht völkerrechtsunfreundlich, sondern bringt die Völkerrechtsfreundlichkeit erst zur tatsächlichen Anwendung und in ein Verhältnis zu den sonstigen Verfassungswerten, indem er die Vorgaben der Verträge konkretisiert und auch die Grenzen der Völkerrechtsfreundlichkeit schärft. Damit begegnet der Gerichtshof auch der Gefahr die Gefolgschaft der nationalen Verfassungsgerichte zu verlieren. Beispielsweise bestünde die Möglichkeit, dass das BVerfG seinen Vorbehalt aus der Solange-Rechtsprechung aktiviert, um den adäquaten Grundrechtsschutz auf nationaler Ebene zu gewährleisten.

Nun stellt sich die Frage, ob man in diesem Kontext von einem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit in der EU sprechen kann. Die vorangegangene Analyse zeigt, dass das Primärrecht sowie die Rechtsprechung in der Union aktuell, trotz skeptischer Elemente, offener für das Völkerrecht sind, als die deutsche Rechtsordnung nach der neuesten BVerfG-Rechtsprechung. Gemäß der Logik müsste man also im Rahmen eines Erst-Recht-Schlusses zwingend von einem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit auf europäischer Ebene reden. Aber auch wenn man die in der Einleitung aufgeführten Definitionsvorschläge zu Grund legt, nach welchen Verfassungsgrundsätze allgemeine Vorgaben mit grundsätzlicher Bedeutung sind, müsste man einen Grundsatz der

¹⁵² Vgl. *Schriewer*, S. 267.

¹⁵³ So auch bzgl. *Kadi*: *Schriewer*, S. 217.

¹⁵⁴ *Cannizzaro*, in: *Cannizzaro/Palchetti/Wessel* (Hrsg.), S. 35 (57).

¹⁵⁵ So auch: *ibid.*, S. 57.

Völkerrechtsfreundlichkeit schon in Art. 3 V und Art. 21 I EUV veranlagt sehen. Dort werden die „Grundsätze“ für das auswärtige Handeln der EU gesetzt.¹⁵⁶ Die dortigen Zielbestimmungen entsprechen insbesondere auch dem Verständnis, das Alexy von Prinzipien hat: Diese seien dadurch gekennzeichnet, dass sie geböten, etwas in einem relativ hohen Maße zu realisieren. Sie seien demnach Optimierungsgebote.¹⁵⁷ Insoweit könnte sich das Verfassungsprinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit in der EU-Rechtsordnung ähnlich wie in Deutschland induktiv aus der Gesamtschau der einschlägigen Vertragsbestimmungen ableiten lassen. Die Artikel als „Optimierungsgebote“ sind dabei mit weniger normativen Gehalt, aber dafür mit grundsätzlicher Bedeutung ausgestattet. Die normative Aufwertung eines Prinzips der Völkerrechtsfreundlichkeit erfolgt durch die Rechtsprechung. Das BVerfG sieht dabei drei Elemente der Völkerrechtsfreundlichkeit als entscheidend an.¹⁵⁸ Wenn sich diese in der EuGH-Rechtsprechung wiederfinden, ist der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit auch in der EU-Rechtsordnung vorhanden, auch wenn er dort nicht ausdrücklich genannt wird. Das erste Element ist die Verpflichtung der Staatsorgane, bindende Völkerrechtsnormen zu befolgen.¹⁵⁹ Diese grundsätzliche Verpflichtung bestätigte der EuGH auch für die Unionsorgane.¹⁶⁰ Als zweites muss nach dem BVerfG der Gesetzgeber gewährleisten, dass begangene Völkerrechtsverstöße korrigiert werden können.¹⁶¹ Dies ergänzt das erste vorbeugende Element um eine restriktive Komponente.¹⁶² Auch diese ergibt sich grundsätzlich aus der Bindung der Organe an das Völkerrecht. Da das BVerfG keine konkreten Anforderungen an das Verfahren stellt, kann man davon ausgehen, dass dieses auch auf Unionsebene übertragbar ist.¹⁶³ Das letzte Element beinhaltet eine nicht näher definierte Verpflichtung, Völkerrecht innerstaatlich zur Geltung zu bringen, wenn andere Staaten es verletzen.¹⁶⁴ Dies korreliert mit der Verpflichtung aus Art. 21 I EUV und ist im Mehrebenensystem der EU vor allem in Hinblick auf die Mitgliedstaaten interessant. Demnach verstoßen diese gegen Unionsrecht, wenn sie Völkerrecht brechen. Zusammenfassend sind alle drei Elemente in der EU-Rechtsordnung vorhanden. *In conclusio* ergibt der Vergleich, dass der modernen Union ein Verfassungsprinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit immanent ist und in ihrer Rechtsordnung Ansätze vorhanden sind, welche als völkerrechtsfreundlicher zu qualifizieren sind als die deutsche Rechtsordnung. Nur ein Bekenntnis des EuGH fehlt noch. Eine solche

¹⁵⁶ Vgl. *Cremer*, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 21 EUV, Rn. 2.

¹⁵⁷ *Alexy*, in: Jickeli/Kreutz/Reuter (Hrsg.), S. 771 (771f).

¹⁵⁸ BVerfGE 112, 1 (26ff.).

¹⁵⁹ BVerfGE 112, 1 (26).

¹⁶⁰ EuGH, Urt. v. 21.12.2011, Rs. C-366/10, *Air Transport Association of America et al*, ECLI:EU:C:2011:864, Rn. 101.

¹⁶¹ BVerfGE 112, 1 (26).

¹⁶² *Schriewer*, S. 250.

¹⁶³ *Ibid.*, S. 250.

¹⁶⁴ BVerfGE 112, 1 (26).

ausdrückliche Anerkennung der Existenz des Prinzips wäre vorteilhaft, da es die Lösung jeglicher Probleme mit internationalem Bezug erleichtert, indem es eine gewisse Systematik vorgibt und Orientierung für das auswärtige Handeln aller Organe bietet.

E. Ausblick: Der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit als Chance

Insoweit kann man die weltpolitische Ausrichtung des EuGH und der Union allgemein als egozentrisch beschreiben.¹⁶⁵ In der Verbindung mit den altruistischen hohen Zielen der Verträge lässt sich darin jedoch auch eine Chance erkennen, insbesondere wenn der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit als Grundlage für das weitere auswärtige Handeln der Unionsorgane genutzt und vom EuGH normativ ausgestaltet wird. Auch das BVerfG hat in den frühen Jahren der Bonner Republik die idealistischen Ziele des GG ausgearbeitet und nicht nur im Hinblick auf die internationale Kooperation „zum Ausbau und zur Fortentwicklung [der] verfassungsmäßigen Ordnung im geschichtlichen Wandel der Zeit“ einen entscheidenden Beitrag geleistet.¹⁶⁶ Dabei entwickelte es den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit und ebnete für die Bundesrepublik den Weg, sich in die schon bestehende Staatengemeinschaft zu integrieren. Herausforderungen sind dabei, die Balance zwischen dem Demokratieprinzip und den völkerrechtlichen Verpflichtungen zu finden¹⁶⁷ sowie die verfassungsrechtlichen Grenzen auch besonders im Hinblick auf den Grundrechtsschutz so zu ziehen, dass diese die internationale Offenheit nicht zu stark beeinträchtigen.¹⁶⁸ Auch die Union geht immer mehr internationale Wechselbeziehungen ein, sodass sich diese Herausforderungen auch auf den EuGH übertragen lassen.¹⁶⁹ So wie der EuGH in den vergangenen Jahrzehnten als „Integrationsfaktor“¹⁷⁰ innerhalb Europas wirkte, so könnte er dies mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit als Leitmotiv in zweifacher Hinsicht weiterführen:

Zum einen könnte eine Orientierung an der internationalen Offenheit die Integration im Bereich der GASP fördern. Die Zielsetzung der Union bezüglich ihrer Außenpolitik, normiert in Art. 3 V und Art. 21 I EUV, verhält sich aktuell umgekehrt proportional zur Integrationsdichte in diesem Bereich. Der Art. 21 I EUV ist sehr extensiv und idealistisch ausgestaltet. Die Zusammenarbeit im GASP-Bereich basiert jedoch immer noch auf

¹⁶⁵ So auch: *Vedder*, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), S. 299.

¹⁶⁶ *Hesse*, JZ 1995 265 (268f.)

¹⁶⁷ S. o. B II 2 b) und D II.

¹⁶⁸ S. o. B II 2 a).

¹⁶⁹ *Thiemann*, S. 190.

¹⁷⁰ *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, § 9 Rn. 6.

intergouvernementaler Ebene.¹⁷¹ Ein qualitativer Sprung der GASP in den supranationalen Integrationsbereich ist von vielen Mitgliedsstaaten nicht gewollt.¹⁷² Erfüllt der EuGH jedoch die Erwartungen des Art. 21 II EUV in seiner Rechtsprechung zum auswärtigen Handeln der EU und bringt den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit in eine Konkordanz mit anderen Verfassungswerten wie dem Demokratieprinzip oder den Grundrechten, so wäre bei den Mitgliedsstaaten vielleicht gesteigertes Vertrauen in die gemeinsame Außenpolitik vorhanden. Kann der EuGH diesbezüglich als effektiver *gatekeeper* dienen, müsste diese Aufgabe nicht mehr von den nationalen Gerichten übernommen werden.

Insbesondere in der aktuellen Krise, in welcher sich die Integration nicht mehr zwangsläufig nach bekannten Mustern vollzieht, ist eine weitere Öffnung der Unionsrechtsordnung aber nicht nur eine Chance für eine weitergehende Integration, sondern sogar existenziell für die Erhaltung des Status quo.¹⁷³ Auch hier findet sich wieder die Parallele zur deutschen Verfassungsgeschichte: Der deutsche Staat befand sich anfangs auch in einer schwachen Position auf der internationalen Bühne. Aufgrund der internationalen Offenheit flankiert durch die völkerrechtsfreundliche Rechtsprechung des BVerfG zeichnete sich die Rechtsordnung als stabil genug aus, um externe, völkerrechtliche Einflüsse zu verarbeiten und sich so in die internationale Staatengemeinschaft zu integrieren.¹⁷⁴ Demzufolge suggeriert eine Öffnung nach außen aufgrund des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit Selbstbewusstsein und Stabilität und ist nicht, wie bzgl. der völkerrechtsfreundlichen frühen Urteile des EuGH teilweise behauptet wird, ein Zeichen der Schwäche.¹⁷⁵ Dieses kann die EU mit Blick nach innen und nach außen in ihrer aktuellen Lage gut gebrauchen. „So wenig der Einzelne eine wirkliche Person ist ohne Relation zu anderen Personen [...], so wenig ist der Staat ein wirkliches Individuum ohne Verhältnis zu anderen Staaten“, so schrieb schon Hegel.¹⁷⁶ Möchte die EU also ihren Integrationsprozess hin zu einem Bundesstaat weiterführen, so ist nach dieser Prämisse die Offenheit gegenüber der internationalen Gemeinschaft unerlässlich.

Eine weitere Chance, welche aus einer international offenen EU-Rechtsordnung erwachsen könnte, ist auf der globalen Ebene anzusiedeln. Insoweit könnte der EuGH - sehr optimistisch formuliert - auch als „Motor der weltweiten Integration“ hin zu einer stärkeren Verrechtlichung der internationalen Gemeinschaft hinwirken. Eine völkerrechtsfreundliche Union könnte ihren Status als *normative power* selbstbewusst ausbauen und als Vorbild für andere regionale Organisationen wie auch für die internationale Staatengemeinschaft als solche dienen. In diesem Licht betrachtet können sogar die Konsequenzen aus der *Kadi-*

¹⁷¹ Streinz, Rn. 1302.

¹⁷² Oppermann/Classen/Nettesheim, § 39 Rn. 1.

¹⁷³ So auch: Aust, EuR 2017, 106 (119).

¹⁷⁴ Vgl. Giegerich, in: Giegerich (Hrsg.), S. 17.

¹⁷⁵ Tancredi, in: Cannizzaro/Palchetti/Wessel (Hrsg.), S. 249 (266).

¹⁷⁶ Hegel, § 331.

Rechtsprechung für das Völkerrecht fruchtbar gemacht werden. Hätte es nämlich auf UN-Ebene effektiven Grundrechtsschutz gegeben, so wäre das Urteil wohl zugunsten der, auf der Sicherheitsratsresolution basierenden, Verordnung ergangen. Insoweit war die Entscheidung des EuGH mit Blick auf den Auftrag des Art. 21 I EUV nur konsequent und kann zu notwendigen Neuerungen auf der internationalen Ebene führen.¹⁷⁷ Um der Zielbestimmung des Art. 21 I EUV gerecht zu werden, müsste der EuGH jedoch die dortigen Gedanken aktiv nach außen tragen. Das heißt, die dortigen Grundsätze nicht wie bei *Kadi* nur passiv als Abwehr gegen die noch unvollkommene Völkerrechtsordnung anzuwenden, sondern aktiv bei der Ausgestaltung zur „weltweiten stärkeren Geltung“ zu helfen. Erst dann wäre eine Dimension der Völkerrechtsfreundlichkeit erreicht, welche dem in den Verträgen normierten und in der Rechtsprechung angedeuteten Verfassungsprinzip gerecht werden würde.

Abschließend lässt sich festhalten, dass es ein wichtiges Bekenntnis für die EU als solche aber auch für das Völkerrecht insgesamt wäre, wenn der EuGH das, der Unionsrechtsordnung nach der hier vertretenen Auffassung immanente, Verfassungsprinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit explizit anerkennen würde. In Zeiten des „Rückfalls“ in nationale Denkmuster, welche eine nicht zu vernachlässigende Gefahr für das Erfolgsmodell EU darstellen, kann sich die Union selbst noch weniger eine Abschottung nach außen leisten als ihre Mitglieder.¹⁷⁸ Die Öffnung der EU gegenüber dem Völkerrecht bietet die Gewähr, dass die Union Rechtsgemeinschaft bleibt und sich auch international integrieren kann.¹⁷⁹ Insoweit wäre es wünschenswert, wenn der EuGH dieses Potential erkennen und seine Rolle in Balance zwischen aktiver Offenheit und ausnahmsweisem, effektivem „gatekeeping“ weiterführen würde um im Rahmen des Verfassungsprinzips der Völkerrechtsfreundlichkeit und der Zielbestimmungen der Verträge die Europäische Union zu einem selbstbewussten und fortschrittlichen Akteur in der Völkerrechtsgemeinschaft aufzubauen.

¹⁷⁷ Vgl. *Schriewer*, S. 267.

¹⁷⁸ *Ibid.*, S. 263.

¹⁷⁹ *Aust*, EuR 2017, S. 106 (120).

Literaturverzeichnis

- Alexy, Robert* Die Gewichtsformel, in: Jickeli, Joachim/ Kreuz, Peter/ Reuter, Dieter (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein, Berlin 2003, S. 771-792.
- Aust, Helmut Philipp* Eine völkerrechtsfreundliche Union? Grund und Grenze der Öffnung des Europarechts zum Völkerrecht, EuR 2017, 106-121.
- Bieber, Roland
Epiney, Astrid
Haag, Marcel
Kotzur, Markus* Die Europäische Union, Europarecht und Politik, 12. Auflage, Baden-Baden 2016.
- Bleckmann, Albert* Zur Funktion des Art. 24 Grundgesetz, in: Hailbronner, Kay/ Rest, Georg/ Stein, Torsten (Hrsg.), Staat und Völkerrechtsordnung Festschrift für Karl Doehring, Heidelberg 1989.
- derselbe* Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre, Vom Kompetenz zum Kooperationsvölkerrecht, Köln/Berlin/Bonn/München 1985.

Zitiert als: *Bleckmann*, Völkerrechtslehre, S...
- derselbe* Die Position des Völkerrechts im inneren Rechtsraum der europäischen Gemeinschaften, GYIL 18 (1975), 300-319.
- von Bogdandy, Armin
Bast, Jürgen (Hrsg.)* Europäisches Verfassungsrecht - Theoretische und dogmatische Grundzüge, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg 2009.
- Breuer, Marten* Karlsruhe und die Gretchenfrage: Wie hast du's mit Straßburg?, NVwZ 2005, S. 412-414.
- Bucher, Peter (Bearb.)* Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle
Band 2: Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, Boppard am Rhein 1981.

- Cannizzaro, Enzo* The Neo-Monism of the European Legal Order, in: Cannizzaro, Enzo/ Palchetti, Paolo/ Wessel, Ramses A (Hrsg.), International Law as Law of the European Union, Leiden Boston 2012, S. 35-58.
- Dreier, Horst (Hrsg.)* Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage, Band II, Tübingen 2015.
Grundgesetz Kommentar, 2. Auflage, Band II, Tübingen 2006.
- Eeckhout, Piet* EU External Relations Law, 2. Auflage, New York 2011.
- Epping, Volker
Hillgruber, Christian
(Hrsg.)* Grundgesetz Kommentar, München 2009.
- Geiger, Rudolf
Khan, Daniel-Erasmus
Kotzur, Markus* Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Kommentar, 6. Auflage, München 2017.
- Giegerich, Thomas* Europäische Verfassung und deutsche Verfassung im transnationalen Konstitutionalisierungsprozeß: Wechselseitige Rezeption, konstitutionelle Evolution und föderale Verflechtung, Heidelberg 2003.
- derselbe* Die Zähmung des Leviathan - Deutschlands unvollendeter Weg vom nationalen Machtstaat zum offenen und europäischen Verfassungsstaat, in: Giegerich, Thomas (Hrsg.), Der "offene Verfassungsstaat" des Grundgesetzes nach 60 Jahren - Anspruch und Wirklichkeit einer großen Errungenschaft, Berlin 2010, S. 13-34.
- derselbe* Völkerrechtsfreundlichkeit „light“ - Viel Schatten und wenig Licht im BVerfG-Beschluss zum Treaty Override, Saar Expert Paper, 02/2016, online verfügbar unter: http://jean-monnet-saar.eu/?page_id=70; Zuletzt aufgerufen am 25.09.2017.
- Zitiert als *Giegerich, Saar Expert Paper, S...*

- Grabitz, Eberhard (Begr.)
Hilf, Meinhard
Nettesheim, Martin
(Hrsg.)* Das Recht der Europäischen Union,
Band I, EUV/AEUV, 60. Ergänzungslieferung - Stand
Oktober 2016, München 2016.
- Gragl, Paul* Obsolete Dichotomie? Die EU zwischen Monismus und
Dualismus, in: Benedek, Wolfgang/ Folz, Hans-Peter/
Isak, Hubert/ Kettemann, Matthias C./ Kicker, Renate
(Hrsg.), Bestand und Wandel des Völkerrechts,
Frankfurt am Main 2014, S. 229-268.
- von der Groeben, Hans
(Begr.)
Schwarze, Jürgen
Hatje, Armin (Hrsg.)* Europäisches Unionsrecht
Vertrag über die Europäische Union
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
Band 4: Art. 174 bis 358 AEUV, 7. Auflage, Baden-
Baden 2015.
- Gusy, Christoph* Das Grundgesetz im völkerrechtlichen
Wirkungszusammenhang, in: Battis, Ulrich/
Mahrenholz, Ernst Gottfried/ Tsatsos Dimitris (Hrsg.),
Das Grundgesetz im internationalen
Wirkungszusammenhang der Verfassungen, 40 Jahre
Grundgesetz, Berlin 1990.
- Hegel, Georg Wilhelm
Friedrich* Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berliner
Ausgabe, 4. Auflage, Berlin 2017.
- Hobe, Stephan* Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität
und Interdependenz - Eine Studie zur Wandlung des
Staatsbegriffs der deutschsprachigen Staatslehre im
Kontext internationaler institutionalisierter Kooperation,
Berlin 1998.
- Hofmann, Andreas
Wessels, Wolfgang* Eine dauerhafte Verfassung für Europa? Die
Beantwortung konstitutioneller Grundfragen durch den
Vertrag von Lissabon, in: Decker, Frank/ Höreth,
Marcus (Hrsg.), Die Verfassung Europas, Perspektiven
des Integrationsprojekts, Wiesbaden 2009, S. 69-95.
- Hofmann, Rainer* The German Federal Constitutional Court and Public
International Law: New Decisions, New Approaches?,
GYIL 47 (2004), S. 9-38.

- Isensee, Josef
Kirchhof, Paul (Hrsg.)* Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland,
Band XI: Internationale Bezüge, 3. Aufl. Heidelberg
2013.
- Jarass, Hans D.
Pieroth, Bodo* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Kommentar, 14. Aufl. München 2016.
- Kant, Immanuel* Zum ewigen Frieden - Ein philosophischer Entwurf,
Berliner Ausgabe, 4. Auflage, Berlin 2016.
- Knop, Daniel* Völker- und Europarechtsfreundlichkeit als
Verfassungsgrundsätze, Tübingen 2013.
- Maunz, Theodor
Dürig, Günter (Begr.)
Herzog, Roman
Scholz, Rupert
Herdegen, Matthias
Klein, Hans H. (Hrsg.)* Grundgesetz Kommentar, Band IV, 79.
Ergänzungslieferung, Dezember 2016.
- Oppermann, Thomas
Classen, Claus Dieter
Nettesheim, Martin* Europarecht - Ein Studienbuch, 7. Auflage, München
2016.
- Payandeh, Mehrdad* Völkerrechtsfreundlichkeit als Verfassungsprinzip, JöR
57 (2009), 465-502.
- Reimer, Franz* Verfassungsprinzipien, Ein Normtyp im Grundgesetz,
Berlin 2001.
- Richter, Dagmar* Völkerrechtsfreundlichkeit in der Rechtsprechung des
Bundesverfassungsgerichts - Die unfreundliche
Erlaubnis zum Bruch völkerrechtlicher Verträge, in:
Giegerich, Thomas (Hrsg.), Der "offene
Verfassungsstaat" des Grundgesetzes nach 60 Jahren
- Anspruch und Wirklichkeit einer großen
Errungenschaft, Berlin 2010, S. 159-178.
- Schäuble, Wolfgang* Europa steht zur Wahl. Rede beim Festakt „70 Jahre
Europa-Union Deutschland“,integration 2017, S. 1-10.

- Schmalenbach, Kirsten* Die Europäische Union und das universelle Völkerrecht, in: Schröder, Werner (Hrsg.), Europarecht als Mehrebenensystem, Beiträge zum 7. Österreichischen Europarechtstag 2007, Wien 2008, S. 67-88.
- Schorkopf, Frank* Staatsrecht der internationalen Beziehungen, München 2017.
- derselbe* Völkerrechtsfreundlichkeit und Völkerrechtsskepsis in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Giegerich, Thomas (Hrsg.), Der "offene Verfassungsstaat" des Grundgesetzes nach 60 Jahren - Anspruch und Wirklichkeit einer großen Errungenschaft, Berlin 2010, S. 131-158.
- Schriewer, Berenike* Zur Theorie der internationalen Offenheit und der Völkerrechtsfreundlichkeit einer Rechtsordnung und ihrer Erprobung am Beispiel der EU-Rechtsordnung, Berlin 2017.
- Schweitzer, Michael
Dederer, Hans-Georg* Staatsrecht III, Staatsrecht - Völkerrecht - Europarecht, 11. Auflage, Heidelberg 2016.
- Simma, Bruno* Self-Contained Regimes, NYIL 16 (1985), S. 111-136.
- Streinz, Rudolf* Europarecht, 10. Auflage, Heidelberg 2016.
- Tancredi, Antonello* On the absence of direct effect of the WTO dispute settlement body's decisions into the EU legal order, in: Cannizzaro, Enzo/ Palchetti, Paolo/ Wessel, Ramses A (Hrsg.), International Law as Law of the European Union, Leiden Boston 2012, S. 249-268.
- Tekin, Funda* Was folgt aus dem Brexit? Mögliche Szenarien differenzierter (Des-) Integration, integration 2016, S. 183-197.
- Thiemann, Barbara* Kooperation und Verfassungsvorbehalte im Ausgleich - Anleihen aus dem europäischen Verfassungsgerichtsverbund für eine Kooperation des EuGH mit den WTO-Rechtsprechungsorganen, München 2016.

- Tomuschat, Christian* Die Europäische Union unter der Aufsicht des Bundesverfassungsgerichts, EuGRZ 1993, S. 489-496.
- Vedder, Christoph* Außenbeziehungen und Außenvertretung, in: Hummer, Waldemar/ Obwexer, Walter (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, Baden-Baden 2009, S. 267-300.
- Vogel, Klaus* Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine internationale Zusammenarbeit, Tübingen 1964.
- Voßkuhle, Andreas*
Kaufhold, Ann-Katrin Grundwissen - Öffentliches Recht: Offene Staatlichkeit, JuS 2013, S. 309-311.
- Wahl, Rainer* Der offene Verfassungsstaat und seine Rechtsgrundlagen, JuS 2003, S. 1145-1151.
- Wessel, Ramses A.* Reconsidering the relationship between international and EU Law: Towards a content-based approach? in: Cannizzaro, Enzo/ Palchetti, Paolo/ Wessel, Ramses A (Hrsg.), International Law as Law of the European Union, Leiden Boston 2012, S. 7-33.
- Wolf, Joachim* Die Revision des Grundgesetzes durch Maastricht - Ein Anwendungsfall des Art. 146 GG, JZ 1993, S. 594-601.
- Wolff, Heinrich Amadeus* Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz, Tübingen 2000.
- Zweigert, Konrad*
Kötz, Hein Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Auflage, Tübingen 1996.